



# Gemeindeabstimmung

vom 23. September 2018

## Umwandlung des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe Interlaken in eine Aktiengesellschaft

*Die Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) sind heute eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Interlaken. Sie versorgen die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Gemeinde Bönigen mit Gas. Die marktbezogenen, regulatorischen und technologischen Entwicklungen führen dazu, dass die IBI zunehmend unter Druck geraten. Auch nehmen die Komplexität und die Risiken im angestammten Geschäft weiter zu. Die IBI benötigen zukunftsgerichtete Strukturen sowie eine Rechtsform, die es ihnen ermöglicht, rasch und flexibel auf die sich ändernden Bedingungen zu reagieren. Die Rechtsformänderung in eine selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der öffentlichen Hand gewährleistet eine starke und zukunftsorientierte IBI, eine Optimierung der Marktposition durch bessere Kooperationsfähigkeit sowie eine sichere und effiziente Versorgung auf dem „Bödeli“. In der vorgeschlagenen Aktiengesellschaft verbleibt das qualifizierte Eigentum (67 bis 100 %) bei der Gemeinde Interlaken. Die geplante Rechtsformänderung entspricht weder einer Privatisierung noch einer Energie-, Tarif- oder Finanzvorlage. Die Rechtsformänderung erfordert die Aufhebung der bestehenden Vereinbarung von 1995 mit den Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen, eine Änderung des Organisationsreglements 2000 und die Schaffung eines neuen Versorgungsreglements. Dies liegt in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten.*

## Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage.....	3
Chronologische Entwicklung .....	4
Eckwerte der Rechtsformänderung.....	4
Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung.....	6
Beschlussfassung .....	6
Beteiligungskonzept .....	11
Folgen der Rechtsformänderung.....	11
Zukünftige finanzielle Abgeltung der Einwohnergemeinde Interlaken .....	12
Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe.....	14
Konsequenzen bei einer Ablehnung der Umwandlung.....	15
Weiteres Terminprogramm.....	15
Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden.....	15
Beschlüsse der Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen.....	15
Rechtliches .....	15
Antrag .....	16
Änderung des Organisationsreglements.....	17
Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser.....	18

## Umwandlung des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe Interlaken in eine Aktiengesellschaft

Liebe Stimmbürgerin  
Lieber Stimmbürger

### Ausgangslage

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Versorgungswirtschaft grundlegend verändert.

- **Elektrizitätsversorgung:** Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurden die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Versorgungsunternehmen einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit dem 1. Januar 2009 können alle Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten frei wählen. Bereits heute sind weitere mögliche Marktöffnungsschritte, weitere Verschärfungen in der Regulierung sowie gesteigerte gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien (vgl. „Energierstrategie 2050“) absehbar. Der zunehmende Wettbewerbsdruck und die steigenden regulatorischen Anforderungen führen zu einem sinkenden Margenpotential. Andererseits gilt es Entwicklungen wie den Ausbau der erneuerbaren Energien, die vermehrte Möglichkeit von dezentraler Produktion, Speicherung und Verbrauch sowie die fortschreitende Digitalisierung mit ihren Auswirkungen auf die Versorgungsunternehmen sowie Verbraucherinnen und -verbraucher zu berücksichtigen. Beispiele finden sich in der Fernsteuerung und Überwachung der Gebäudetechnik, Fortschritte in der E-Mobilität sowie in der zunehmenden Konvergenz von Elektrizität und Kommunikation. Aufgrund dieser Entwicklungen ist auch bei den IBI ein erheblicher Investitionsbedarf in die Netze sowie in die Mess-, Steuer- und Regeltechnik (z. B. Smart Metering) absehbar.
- **Gasversorgung:** Im Gegensatz zur gesetzlichen Marktöffnung bei der Elektrizität besteht beim Gas eine Verbändevereinbarung zur Regelung des eingeschränkten Netzzugangs. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in den 2020er Jahren eine gesetzliche Regelung mit einem Gasversorgungsgesetz (GasVG) in Kraft gesetzt wird. Die jüngste Entwicklung zu stabilen Gaspreisen auf tiefen Niveau verbunden mit der zunehmenden Entkopplung des Gas- vom Heizölpreises begünstigt vermehrt Markteintritte von Grosskundinnen und -kunden. Langfristig kann auch beim Gas mit einer schrittweisen Marktöffnung analog der Elektrizität hin zu einem vollständig liberalisierten Markt gerechnet werden. Ein besonderes Gewicht haben die politischen Rahmenbedingungen. Obwohl Erdgas ökologischer ist als Erdöl, hat es allgemein einen schwachen politischen Rückhalt. Aufgrund der herrschenden Klimapolitik steigen die Abgaben auf fossilen Energieträgern. Dies vermindert die Konkurrenzfähigkeit von Erdgas gegenüber Substitutionsenergien. Auch die einschlägigen Bestimmungen der überarbeiteten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) haben tendenziell einen restriktiven Einfluss auf das Erdgas (bspw. keine erleichterte Substitution von Heizöl durch Erdgas). Eine möglicherweise bedeutende Rolle könnte zukünftig die Technologie „Power-to-Gas“ (Umwandlung von Elektrizität zu Gas) und die damit verbundene Konvergenz von Elektrizität und Gas haben. Zudem wird sich auch beim Gas die Beschaffung verändern und der Stellenwert der IT (Digitalisierung) zunehmen.
- **Wasserversorgung:** Der Wasserverbrauch ist in der Schweiz generell leicht rückläufig. Ein steigender Verbrauch im privaten Sektor steht einem sinkenden Verbrauch in der Wirtschaft gegenüber. Die Versorgungsunternehmen müssen Fixkosten auf eine zunehmend geringere Verbrauchsmenge verteilen. Der bereits heute hohe Investitionsbedarf aufgrund der Altersstruktur der Anlagen wird in den nächsten Jahren noch wesentlich zunehmen und der Aufwand für die Gewinnung von Trinkwasser

nimmt stetig zu. Der geringere Verbrauch, die zunehmenden Investitionen und der höhere Aufwand für die Wassergewinnung lassen weiter steigende Wasserpreise erwarten.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Versorgungsunternehmen sowie ihre Eigentümerinnen und Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. So sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals und die langfristig sichere und effiziente Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

Die Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Interlaken. Sie versorgen die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Gemeinde Bönigen mit Gas. Weiter erbringen die IBI versorgungsnahe Dienstleistungen im östlichen Berner Oberland. Der Absatz im Jahr 2017 betrug rund 108 GWh Elektrizität (Netz), 47 GWh Gas und 2.3 Mio. m<sup>3</sup> Wasser. Die IBI beschäftigen rund 50 Mitarbeitende. Seit der Übernahme der Licht- und Wasserwerke AG durch die Gemeinde Interlaken zu Beginn des letzten Jahrhunderts war die Position der beiden Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen nicht unbestritten. Dies wurde mit der Schaffung des Gemeindeunternehmens im Jahr 1995 rechtlich bereinigt.

### **Chronologische Entwicklung**

Die Entwicklungen in der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung veranlassten den Gemeinderat im Jahr 2015, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der IBI eine Überprüfung der Rechtsform der IBI an die Hand zu nehmen. Mit externer Unterstützung sind die aktuelle Rechtsform der IBI geprüft und alternative Möglichkeiten evaluiert worden. Das Projekt beabsichtigte, die langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, dabei aber die Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit der IBI weiter zu steigern. Im Weiteren sollten attraktive Arbeitsplätze gesichert und die Kundennähe weiter gestärkt werden. Auch die Optimierung der Kooperationsfähigkeit wurde als Ziel festgelegt. Als Rahmenbedingungen wurde definiert, dass eine Beteiligung der Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen an der neuen IBI möglich sein soll, das qualifizierte Eigentum (67 bis 100 %) aber bei der Gemeinde Interlaken verbleiben soll. Die geplante Rechtsformänderung ist keine Privatisierung. Ebenfalls stellt das Projekt keine Energie-, Tarif- oder Finanzvorlage dar.

### **Eckwerte der Rechtsformänderung**

In den Projektarbeiten wurden verschiedene Varianten für eine strukturelle Optimierung der IBI geprüft:

- **Status Quo mit Optimierung:** Die IBI bleiben eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und befinden sich im ausschliesslichen Eigentum der Einwohnergemeinde Interlaken. Die Zuständigkeiten richten sich nach den spezifischen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Organisation ist an die gesetzlichen Vorgaben bei einer Aktiengesellschaft angelehnt. Die IBI können sich an anderen Unternehmen beteiligen. Eine Beteiligung von Dritten an den IBI ist jedoch nicht möglich.
- **Rechtsformänderung ohne Beteiligung von Dritten:** Die Rechtsform der IBI wird mittels Umwandlung in eine Aktiengesellschaft geändert. Das Eigentum verbleibt vollumfänglich bei der Einwohnergemeinde Interlaken (100% der Aktien). Die Zuständigkeiten und die Organisation richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die IBI können sich an anderen Unternehmen beteiligen. Auch ist eine Beteiligung von Dritten an den IBI grundsätzlich möglich, jedoch nicht vorgesehen.
- **Rechtsformänderung mit Beteiligung von Dritten:** Die Rechtsform der IBI wird mittels Umwandlung in eine Aktiengesellschaft geändert. Die Einwohnergemeinde Interlaken gibt nach der Umwandlung einen Teil der Aktien der IBI an die Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen ab. Die Zuständigkeiten und die Organisation richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die

IBI können sich an anderen Unternehmen beteiligen. Auch ist eine weitere Beteiligung ausschliesslich von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an den IBI möglich.

Aufgrund einer umfassenden Würdigung der jeweiligen Eigenschaften sowie der entsprechenden Vor- und Nachteile für die Gemeinde Interlaken und die IBI sowie einer fundierten Bewertung anhand einer Vielzahl von Kriterien in den Kategorien „Wirtschaftlichkeit“, „Marktfähigkeit“, „Politik“ und „Kooperationsfähigkeit“ wurde eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung von Dritten als Ziel definiert.

Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt. Bei der Aktiengesellschaft sind in den Statuten die Grundsätze der Gesellschaft festgelegt und die Ausgestaltung des Organisationsreglements ist Sache des Verwaltungsrates.

In den letzten Jahren hat bei Versorgungsunternehmen der Anteil von selbständigen Rechtsformen beachtlich zugenommen. Knapp die Hälfte aller rund 650 Verteilnetzbetreiberinnen und -betreiber in der Schweiz ist zwischenzeitlich rechtlich selbständig. Verschiedene Städte und Gemeinden im Kanton Bern wie z. B. Belp (2012) und Langenthal (2015) haben in den letzten Jahren eine Rechtsformänderung ihrer Versorgungsunternehmen in eine Aktiengesellschaft vorgenommen. Auch ist von verschiedenen weiteren Gemeinden bekannt, dass sie aktuell eine Rechtsformänderung prüfen. Die IBI als gemeindeeigener Betrieb werden durch die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt. Die branchenspezifischen gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform.

Die neue Aktiengesellschaft soll „Industrielle Betriebe Interlaken AG“ heissen. Neben den Vorteilen eines bekannten, prägnanten Namens ist auch kein neuer Marktauftritt notwendig und der aktuelle Status mit einer nationalen Ausstrahlung kann beibehalten werden.

Die vorgesehene Eröffnungsbilanz der IBI mit rund 40 % Eigenkapital und rund 60 % Fremdkapital ermöglicht eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Alle sich in der Bilanz der IBI befindlichen Aktiven und Passiven werden per 1. Januar 2019 auf die IBI mittels Umwandlung nach Fusionsgesetz übertragen. Eine Neubewertung der Aktiven und Passiven hat die IBI bereits weitestgehend vorgenommen. Per 1. Januar 2019 sind keine weiteren Bewertungsanpassungen mehr vorgesehen und die Umwandlung kann zu Buchwerten erfolgen. Das heutige Dotationskapital von CHF 1'250'000 wird in Aktienkapital gewandelt und der nach der Bildung des Aktienkapitals verbleibende Aktivenüberschuss wird offen in den gesetzlichen Reserven und in den freiwilligen Gewinnreserven ausgewiesen.

Im Planungszeitraum von 2018 bis 2022 ist ein Umsatzanstieg von rund CHF 25 Mio. auf rund CHF 28 Mio. pro Jahr vorgesehen. Primärer Treiber ist die gesetzliche Erhöhung des Netzzuschlags per 1. Januar 2018 für die Förderung von erneuerbaren Energien. Unter Berücksichtigung der Betriebskosten und der betriebsnotwendigen Abschreibungen ergibt sich ein Betriebsergebnis (EBIT) von rund CHF 1.5 Mio. bis rund CHF 2.5 Mio. pro Jahr. Die Finanzierungskosten steigen mit dem Finanzierungsbedarf und höheren Zinsen in den Jahren ab 2019 leicht an. Das Jahresergebnis wird stabil im Bereich zwischen rund CHF 1.5 Mio. und rund CHF 2.0 Mio. erwartet. Mittelfristig besteht für die IBI ein Risiko sinkender Umsätze, Margen und Ergebnisse nach 2022 aufgrund weiterführender Liberalisierungsschritte bei Strom und Gas.

Aufgrund der erhöhten zukünftigen Investitionen benötigen die IBI zusätzliche Fremdmittel, eine Steigerung der Eigenkapitalquote ist aber trotzdem möglich. Die IBI wird nicht alle geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren können, ab 2019 resultiert ein negativer freier Cash Flow (Free Cash Flow). Unter den bisher getroffenen Annahmen erhöhen sich die Finanzschulden der IBI von heute rund CHF 22 Mio. auf rund CHF 30 Mio. im 2022. Trotz des Anstiegs der absoluten Fremdfinanzierung kann die aktuelle Eigenkapitalquote von rund 40 % im Planungszeitraum auf rund 45 % gesteigert werden.

## Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung

Grundsätzlich geht es mit der Rechtsformänderung darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der IBI in einem zunehmend härteren wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und damit den Wert der IBI für die Gemeinde Interlaken sowie die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Insbesondere folgende Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Gemeinderates für eine Rechtsformänderung der IBI in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der öffentlichen Hand und damit für eine den zukünftigen Herausforderungen angemessenen Struktur:

- **Gewährleistung einer starken und zukunftsorientierten IBI:** Mit der Rechtsformänderung werden die Strukturen für eine erfolgreiche Zukunft der IBI geschaffen. So wird bspw. die strategische Führung der IBI aufgewertet. Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die finanzielle Führung der Aktiengesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich. Aus diesem Grund wird der Verwaltungsrat auch primär aus fachlicher (und nicht aus politischer) Sicht zusammengesetzt. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumfelds eines Energieversorgungsunternehmens an der Schnittstelle von Technik, Recht / Regulierung und Betriebswirtschaft. Als Eigentümerin erhält die Gemeinde entsprechende Möglichkeiten, der IBI die aus politischer Sicht notwendigen Rahmenbedingungen vorzugeben. Die unternehmerische Umsetzung ist dann Sache des Verwaltungsrates.
- **Optimierung der Marktposition durch bessere Kooperationsfähigkeit:** Als Aktiengesellschaft hat die IBI alle Möglichkeiten, um mit anderen Energie- und Versorgungsunternehmen zu kooperieren und damit ihre Position im Wettbewerb bei Bedarf weiter stärken zu können. Mit der Aktiengesellschaft kann bspw. eine Beteiligung von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. weitere Gemeinden in der Region) ermöglicht werden.
- **Einbezug der Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen:** Mit der Rechtsformänderung können die beiden Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen an der IBI beteiligt werden. Das qualifizierte Eigentum (67 bis 100 %) soll jedoch nach wie vor bei der Gemeinde Interlaken verbleiben. Mit den beiden Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen als weitere Aktionärinnen kann eine stabile Eigentümerstruktur geschaffen, eine Harmonisierung der gemeindespezifischen Ziele erreicht und eine noch intensivere Zusammenarbeit im Infrastrukturbereich gewährleistet werden.
- **Sichere und effiziente Versorgung auf dem „Bödeli“:** Die Leistungserbringung durch die IBI wird mit der Rechtsformänderung nicht tangiert. Die IBI nimmt auch in Zukunft ihre Verantwortung für eine sichere und effiziente Versorgung auf dem „Bödeli“ mit Elektrizität, Gas und Wasser wahr. Die Rechtsformänderung ermöglicht es jedoch, noch flexibler auf sich verändernde Marktbedingungen zu reagieren und damit auch zukünftig eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

## Beschlussfassung

Die Rechtsformänderung der IBI von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, die von unterschiedlichen Organen der Gemeinde Interlaken zu beschliessen sind.

### a) **Änderung der Artikel 7, 51, 52 und 77 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999**

Die Umwandlung des Gemeindeunternehmens in eine Aktiengesellschaft erfordert eine Anpassung des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1). Diese fällt nach Artikel 4 OgR 2000 in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten.

Artikel 77 wird insofern geändert, als dass die Gemeinde Interlaken die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierten IBI überträgt. Die Gemeinde Interlaken soll zu jeder Zeit kapital- und stimmenmässig über eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln am Aktienkapital der IBI verfügen. Als weitere Aktionärinnen sind zudem nur

andere öffentlich-rechtliche Körperschaften möglich. Sollte einer dieser Grundsätze in ferner Zukunft aufgehoben werden, würde dies erneut die Zustimmung des Souveräns erfordern. Der Grosse Gemeinderat schafft mittels Reglement und unter Vorbehalt des Referendums die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Grundsätze der Beziehungen beziehungsweise der Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde Interlaken und den IBI sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und den IBI. Der Gemeinderat legt zudem die Eigentümerstrategie bezüglich den IBI fest.

**b) Aufhebung der Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen vom 12./16./25. Juni 1995 per 31. Dezember 2018**

Die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen vom 12./16./25. Juni 1995 betreffend die Industriellen Betriebe Interlaken wird mit der Neuregelung hinfällig und ist aufzuheben. Die Vereinbarung wurde in Interlaken durch die Stimmberechtigten beschlossen, weshalb sie auch durch die Stimmberechtigten aufzuheben ist.

**c) Neues Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser**

Das Organisationsreglement der Industriellen Betriebe Interlaken vom 18. Januar 2005 (OgR IBI, ISR 102.11) wird aufgehoben und durch das neue Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser (Versorgungsreglement 2019, VsgR) ersetzt. Die Aufhebung und der Erlass des neuen Reglements fallen nach Artikel 7 OgR 2000 in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Nachdem die Änderung des Organisationsreglements 2000 den Stimmberechtigten vorzulegen ist, erachtete es der Grosse Gemeinderat als verfahrenswirtschaftlich sinnvoll, auch das neue Versorgungsreglement 2019 dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Das Versorgungsreglement ist die durch das übergeordnete Recht verlangte gesetzliche Grundlage für die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte. Dem vorgeschlagenen Versorgungsreglement liegen die folgenden gesetzgeberischen Leitgedanken zu Grunde:

- Das Versorgungsreglement genügt in rechtlicher Hinsicht dem Legalitätsprinzip und enthält sämtliche Bestimmungen, die auf Grund übergeordneter Vorschriften erforderlich sind.
- Das Versorgungsreglement enthält die Eckwerte des Leistungsauftrags der Gemeinde Interlaken an die IBI. Weiter soll gemäss Eigentümerstrategie eine Beteiligung anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften möglich sein. Die damit verbundenen Änderungen der Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde Interlaken sind durch die zuständigen Behörden ordentlich zu beschliessen.
- Das Versorgungsreglement räumt den IBI im Rahmen der gesteckten Leitplanken unternehmerische Freiheit ein. Diese Freiheit erscheint besonders wichtig in denjenigen Geschäftsbereichen, die einem zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt sind.
- Das Versorgungsreglement bemüht sich um grösstmögliche Knappheit. Es regelt die Materie in konzentrierter Form und enthält im Übrigen lediglich das, was im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung aus politischen oder rechtlichen Gründen wirklich wesentlich und notwendig ist. Einzelheiten werden durch den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung und in den Statuten festgelegt. Ausführungsbestimmungen, namentlich solche technischer Natur wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), werden durch die IBI selbst erlassen.
- Das Versorgungsreglement berücksichtigt das übergeordnete Recht, soweit es heute in Kraft ist oder soweit Änderungen absehbar sind. Dies gilt insbesondere für die regulatorischen Rahmenbedingungen beim Strom und Gas sowie den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben bei der Wasserversorgung. Nötige Anpassungen an künftige Rechtsentwicklungen sind aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

## **Leistungsauftrag**

In Artikel 1 überträgt die Einwohnergemeinde Interlaken die bisher durch die IBI als selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung wahrgenommenen Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die neue privatrechtlich organisierte Industrielle Betriebe Interlaken AG.

Diese hat gemäss Artikel 2 den Auftrag, die Versorgung der zugewiesenen Netzgebiete in den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen mit Elektrizität, mit Gas sowie mit Wasser zu versorgen. Zudem können die IBI Dienstleistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben.

Im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag verfügen die IBI über spezifische Kompetenzen (Artikel 3). Insbesondere verfügt sie über die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise, die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen und durchzusetzen, sowie alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse. Für das Verhältnis zwischen den IBI und den Kundinnen und Kunden gilt je nach Bereich und gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen entweder das öffentliche oder das private Recht.

Die IBI erstellen, erweitern, erneuern, unterhalten und betreiben nach Artikel 4 die erforderlichen Verteilnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Erschliessungsplanung.

In Artikel 5 werden die Rahmenbedingungen für die Erstellung und den Unterhalt von privaten Anlagen festgelegt. Beispielsweise dürfen Anschlussleitungen und Installationen in den Gebäuden nur durch Unternehmen oder Personen erstellt und unterhalten werden, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen. Weiter haben die IBI das Recht, private Anlagen zu kontrollieren.

In Artikel 6 wird den IBI das Recht gewährt, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte nach den Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (Artikel 43 ff.) und des Rohrleitungsgesetzes (Artikel 10) sowie des Energiegesetzes des Kantons Bern (Artikel 20 ff.) und des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Bern (Artikel 21) zu sichern bzw. zu enteignen.

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung durch die IBI sind gemäss Artikel 7 in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen sowie den IBI zu regeln.

In Artikel 8 werden die IBI verpflichtet, Rücksicht auf die Umwelt zu nehmen und den effizienten Umgang mit Energie und Wasser mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.

Schliesslich wird in Artikel 9 festgelegt, dass die IBI marktkonforme und branchenübliche Anstellungsbedingungen bieten. Gemäss Artikel 10 besteht zur Prüfung und Begutachtung allgemeiner Personalangelegenheiten der IBI im Sinne einer Betriebskommission eine paritätisch zusammengesetzte Personalkommission, die gleichzeitig das paritätisch zusammengesetzte Organ für die Belange der beruflichen Vorsorge bildet.

## **Finanzierung der Versorgung**

Gemäss Artikel 11 hat die Bemessung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen.

In den Artikeln 12 bis 14 werden die Grundsätze der Finanzierung der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser festgelegt. Die IBI erheben im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise. Die Kostenbeiträge, Tarife



und Preise sollen den IBI einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen. Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive Hydrantenlöschschutz gelten die Bestimmungen der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Für die Wasserversorgung ist gemäss den Vorschriften des Kantons Bern eine gesonderte Rechnung zu führen.

Nach Artikel 15 können die IBI für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Kostenbeiträge erheben.

Gemäss Artikel 16 regeln die betroffenen Gemeinden die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die IBI sowie die Abgeltung mit einer Konzessionsabgabe in einem speziellen Reglement.

Schliesslich legt Artikel 17 fest, dass die IBI mit den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen auf der Basis von separaten Vereinbarungen die Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen regeln können.

### ***Aktionärsstruktur und Aufsicht***

Gemäss Artikel 18 soll die Einwohnergemeinde Interlaken zu jeder Zeit kapital- und stimmenmässig über eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln am Aktienkapital der IBI verfügen. Der Gemeinderat kann der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken maximal acht Prozent und der Einwohnergemeinde Unterseen maximal zwölf Prozent der Aktien der IBI abtreten. Eine weitergehende Veräusserung von Aktien richtet sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Gemeinde Interlaken und ist nur an öffentlich-rechtliche Körperschaften zulässig.

Nach Artikel 19 und 20 erstatten die IBI dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft. Der Gemeinderat erstellt die Eigentümerstrategie für die IBI. Diese wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Genehmigung und allfällige Anpassungen der Konzessionsverträge mit Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 7 erfolgen durch die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde.

### ***Schluss- und Übergangsbestimmungen***

In den Übergangsbestimmungen wird in Artikel 22 festgelegt, dass sich die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten des Versorgungsreglements fällig geworden sind, sich nach dem bisherigen Recht richtet.

Nach Artikel 23 übernehmen die IBI sämtliche Mitarbeitenden des Gemeindeunternehmens der IBI, die am 31. Dezember 2018 in ungekündigtem Anstellungsverhältnis stehen, auf den 1. Januar 2019 mit neuem privatrechtlichen Vertrag unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren.

Gemäss Artikel 24 werden schliesslich Änderungen im Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats Interlaken, im Kommissionenreglement 2017, im Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017, im Personalreglement 2011 sowie im Abwasserreglement vorgenommen.

#### **d) Neues Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung**

Das neue Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken (Sondernutzungsreglement 2019, SNR 2019) fällt nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e OgR 2000 in die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats. Das Reglement sieht insbesondere vor, dass die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken die Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen haben. Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde

Interlaken ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.1 Rp./kWh bis 0.6 Rp./kWh. Die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der IBI jährlich fest. Der Grosse Gemeinderat hat das Reglement am 15. Mai 2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Umwandlung des Gemeindeunternehmens in eine Aktiengesellschaft beschlossen.

#### **e) Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung**

Besteht eine reglementarische Grundlage für die Aufgabenübertragung, ist ein zusätzlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber angezeigt, um die (Grundsatz-)Bestimmungen des Versorgungsreglements auf untergeordneter Stufe zu konkretisieren. Damit kann das Versorgungsreglement selbst auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Die Leistungsvereinbarung wird in den meisten Fällen zusammen mit der Konzession (Einräumung des Rechts zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens sowie Pflicht zur Aufgabenerfüllung) geregelt. Für den Abschluss des Konzessionsvertrags mit Leistungsvereinbarung ist gemäss Artikel 7 Versorgungsreglement der Gemeinderat zuständig.

Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung enthält im Wesentlichen Bestimmungen über nachfolgende Sachverhalte:

- Leistungen der IBI zugunsten der Einwohnergemeinde Interlaken sowie die Leistungen der Einwohnergemeinde Interlaken zugunsten der IBI;
- Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und den IBI im Bereich der Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser;
- Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die IBI;
- die der Einwohnergemeinde Interlaken zu entrichtende Konzessionsabgabe;
- die Belieferung von Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser;
- die Einzelheiten der Aufsicht der Einwohnergemeinde Interlaken in Bezug auf die an die IBI übertragenen Aufgaben.

Der Konzessionsvertrag bestimmt die Konzessionsabgabe für die den IBI eingeräumten Sondervorteile. Diese wird im Anhang 1 betragsmässig festgelegt. Auf diese Weise kann der Betrag bei Bedarf angepasst werden, ohne dass der Vertragstext selbst geändert werden muss. Im Kontext der Umwandlung soll die Konzessionsabgabe auf Elektrizität unverändert bei 0.41 Rp./kWh exkl. Mehrwertsteuer belassen werden.

#### **f) Statuten der neuen IBI**

Rechtliche Grundlage für die IBI als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten. Diese sind durch die Eigentümerin bzw. die Gemeinde Interlaken zu errichten. Gemeindeintern ist der Gemeinderat zuständig, welcher die Rechte der Aktionärin ausübt. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Gemeinderat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der IBI gehört. Die Statuten der neuen IBI werden durch die Gründungsgeneralversammlung beschlossen.

Die vorgesehenen Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung (Artikel 9ff.), des Verwaltungsrates (Artikel 17ff.) sowie der Revisionsstelle (Artikel 21ff.). Besonders auf die IBI zugeschnitten sind namentlich die Artikel 1 (Firma, Sitz, Dauer), 2 (Zweck) und 3 (Aktienkapital). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Artikel 17). Artikel 25 (Auflösung und Liquidation) ist so formuliert, dass die Voraussetzungen für die angestrebte Beibehaltung der Steuerbefreiung für den Bereich der öffentlichen Aufgaben erfüllt sind.

## Beteiligungskonzept

Das Beteiligungskonzept sieht vor, dass sich die IBI im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen bezüglich Aktionariat öffnen. So haben die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen die Möglichkeit, pro 1'000 Einwohner (gerundet) je 2 % der Aktien an der IBI zum Preis des Nominalwerts der Aktien zu erwerben. Die Gemeinde Matten bei Interlaken kann 8 % und die Gemeinde Unterseen 12 % der Aktien erwerben. Der Aktienerwerb kann zeitlich erst nach der Umwandlung vollzogen werden. Die beiden Gemeinden haben an ihren Gemeindeversammlungen vom Juni 2018 diesen Käufen zugestimmt. In diesem Zusammenhang wird mit beiden Gemeinden je ein Aktienkaufvertrag sowie unter allen drei Gemeinden ein Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen. Zuständig dazu sind die Gemeinderäte.

In den Aktienkaufverträgen wird der Übergang eines Aktienanteils von 8 % (1'000 Aktien) zu einem Preis von CHF 100'000 (Nominalwert) an die Gemeinde Matten bei Interlaken bzw. eines Aktienanteils von 12 % (1'500 Aktien) zu einem Preis von CHF 150'000 (Nominalwert) an die Gemeinde Unterseen geregelt. Der Verkauf der Aktien an die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen erfolgt zeitlich nach der Gründung der IBI AG.

Um ein einheitliches Auftreten der Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen bezüglich der Aktiengesellschaft sicherzustellen, wird durch die drei Gemeinden ein Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen. Die Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen verpflichten sich unter anderem, ihre von der Einwohnergemeinde Interlaken erworbenen Aktien innerhalb der nächsten 50 Jahre nicht an Dritte zu veräussern. Sofern sie ihre Aktien trotzdem abtreten wollen, kann die Einwohnergemeinde Interlaken diese wieder zum Nominalwert zu Eigentum übernehmen.

## Folgen der Rechtsformänderung

Nachfolgend die wichtigsten Folgen der Rechtsformänderung bzw. die mit einer Rechtsformänderung zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen:

- Die Rechtsformänderung hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die Stellung der **Einwohnergemeinde Interlaken als Eigentümerin**. Sie wird in einem ersten Schritt Alleinaktionärin der Aktiengesellschaft. Es ist jedoch vorgesehen, unmittelbar nach der eigentlichen Rechtsformänderung die beiden Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen an der Aktiengesellschaft in der Höhe von insgesamt maximal 20 % beteiligten zu lassen. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten der Einwohnergemeinde Interlaken als Aktionärin gegenüber der Gesellschaft.
- Ebenfalls keine Auswirkungen hat die Rechtsformänderung auf die für die Kundinnen und Kunden der IBI relevanten **Tarife und Preise**. Diese richten sich unabhängig von der Rechtsform weiterhin nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben sowie nach den Weisungen der entsprechenden Regulierungsbehörden. Insbesondere erfolgt mit der Rechtsformänderung auch keine Erhöhung der kommunalen **Konzessionsabgabe** von 0.41 Rp./kWh auf der ausgespiessenen Elektrizität.
- Die Rechtsformänderung führt zu keinen Anpassungen der **Organisation** der IBI sowohl auf der strategischen als auch auf der operativen Ebene. Der primär fachlich zusammengesetzte Verwaltungsrat erhält die umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten einer Aktiengesellschaft gemäss Obligationenrecht. Die zukünftige Weiterentwicklung der Organisation obliegt dem Verwaltungsrat.
- Die bestehenden **Mitarbeitenden** der IBI werden zukünftig von der Aktiengesellschaft auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt.
- Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit den **Kundinnen und Kunden**. Die Aktiengesellschaft wird bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin der IBI. Die bisherigen Reglemente für den Netzanschluss, für die Netznutzung und für die Lieferung von

Elektrizität, Gas und Wasser werden aufgehoben und mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ersetzt.

- Die Rechtsformänderung hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Lieferantinnen und Lieferanten und anderen Geschäftspartnerinnen und -partnern**. Die Aktiengesellschaft wird auch bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin der IBI. Auch untersteht die Aktiengesellschaft weiterhin den einschlägigen Submissionsvorschriften. Die Rechtsformänderung hat folglich keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen durch die IBI.
- Das Obligationenrecht gibt im Rahmen des seit dem 1. Januar 2013 geltenden, neuen Rechnungslegungsrechts den Standard der ordentlichen **Rechnungslegung** für eine Aktiengesellschaft vor. Die IBI wenden diesen Standard bereits heute an. Die nötige **Transparenz** über die finanziellen Verhältnisse und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens bleibt somit gewahrt.
- Die Aktiven und Passiven der IBI, bestehend aus der Elektrizitäts- (inkl. öffentliche Beleuchtung), Gas- und Wasserversorgung, gehen per 1. Januar 2019 auf die Industrielle Betriebe Interlaken AG über. Die Einwohnergemeinde Interlaken erhält dafür eine **Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von CHF 1'250'000**. Das nominale Aktienkapital wird aus dem Dotationskapital der heutigen IBI gebildet und ist entsprechend voll liberiert. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserven im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert.
- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz der IBI per 31. Dezember 2018. Die in der **Eröffnungsbilanz** der Industrielle Betriebe Interlaken AG per 1. Januar 2019 enthaltenen Aktiven und Passiven sind per Stichtag im Einzelnen mittels Inventar nachzuweisen. Alle Aktiven und Passiven der IBI werden zu diesem Zeitpunkt auf ihre Werthaltigkeit überprüft sein. Allfällige Wertanpassungen werden vorgängig zur geplanten Rechtsformänderung durchgeführt, so dass die Aktiven und Passiven am Stichtag zu Buchwerten übertragen werden können.
- Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung im Kanton Bern **steuerneutral** durchgeführt werden. Es fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Gewinnsteuern an. Auch verändert sich die Situation in Bezug auf die Gewinnsteuern nicht. Sowohl in der heutigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt als auch in der zukünftigen Aktiengesellschaft ist eine teilweise Steuerbefreiung möglich. Die **Emissionsabgabe** beträgt einmalig CHF 2'500 bzw. 1 % auf dem nominalen Aktienkapital von CHF 1'250'000 unter Inanspruchnahme der Freigrenze von CHF 1'000'000.

### **Zukünftige finanzielle Abgeltung der Einwohnergemeinde Interlaken**

In der Vergangenheit hat die Einwohnergemeinde Interlaken von den IBI eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens sowie eine Verzinsung des Dotationskapitals und eine Verzinsung des Risikokapitals erhalten. Insgesamt betrug die jährliche Abgeltung rund CHF 500'000.

Mit der Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der öffentlichen Hand wird die Rolle der Einwohnergemeinde Interlaken als Kapitalgeberin und deren damit verbundene Entschädigung über Dividenden einerseits strikt von der Rolle der Einwohnergemeinde Interlaken als Konzessionsgeberin und deren damit verbundenen Entschädigung über eine auf die Verteilanlagen bezogene Konzessionsabgabe andererseits getrennt.

Die zukünftige Abgeltung an die Einwohnergemeinde Interlaken basiert auf der im Rahmen der erarbeiteten Mittelfristplanung zu erwartenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der IBI und sollte grundsätzlich dem bisherigen Abgeltungsniveau entsprechen. Die zukünftige Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens wird – wie bisher – eine unveränderte Konzessionsabgabe von rund 0.41 Rp./kWh auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken erhoben. Der Grundsatz der Konzessionsabgabe ist im Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen

Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken geregelt. Die jährliche Festlegung erfolgt gestützt auf den Konzessionsvertrag durch den Gemeinderat.

- Zweitens erhält die Einwohnergemeinde Interlaken neu für ihr eingesetztes Kapital eine gemäss der Beteiligung von 80 % anteilige Dividende. Diese setzt sich aus einer ergebnisunabhängigen Mindestdividende von 5 % auf dem Aktienkapital von CHF 1'250'000 (Ersatz für die heutige Verzinsung des Dotationskapitals) und aus einem gewinnabhängigen Teil mit 15 % des Gewinns (Ersatz für die heutige Verzinsung des Risikokapitals) zusammen. Sollten sich die Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen nicht an der Aktiengesellschaft beteiligen, so könnte der gewinnabhängige Teil der Dividenden auf 10 % des Gewinns reduziert werden, so dass die gesamte Abgeltung der Einwohnergemeinde Interlaken nach wie vor rund CHF 525'000 pro Jahr beträgt. Unter Berücksichtigung der finanziellen Ausgangslage, der regulatorischen Rahmenbedingungen und des künftigen Finanzierungs- und Investitionsbedarfs soll diese Ausschüttungsquote der Eigentümerin eine langfristig sichere Gewinnausschüttung sowie der Gesellschaft eine hohe Innenfinanzierung der geplanten Investitionen ermöglichen. Die jährliche Dividendenausschüttung der IBI wird von der Generalversammlung beschlossen. Es ist jedoch anzumerken, dass diese „Zieldividende“ nicht garantiert werden kann. Damit langfristig Dividenden ausgeschüttet werden können, muss die Aktiengesellschaft entsprechende Gewinne erzielen.

Der Gemeinderat wird in Rahmen dieser beiden Abgeltungselemente zukünftig in seinen Rollen als Vertreter der Konzessionsgeberin (Einwohnergemeinde Interlaken) und als Eigentümervorteiler des Unternehmens IBI einerseits die finanziellen und aufgabenbezogenen Interessen der Einwohnergemeinde Interlaken zu wahren haben, andererseits aber auch die wirtschaftliche Situation der IBI angemessen berücksichtigen müssen. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund CHF 560'000 von der IBI an die Einwohnergemeinde Interlaken mittelfristig tragbar. Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckwerte der bisherigen und erwarteten zukünftigen Abgeltung der Einwohnergemeinde Interlaken zusammen.

**Tabelle künftige Abgeltung**

(Werte in CHF)	Bisherige Abgeltung (bis 2018) <sup>1)</sup>	Zukünftige Abgeltung bei Beteiligung von Matten bei Interlaken und Unterseen (ab 2019) <sup>3)</sup>
Konzessionsabgabe	284'800	231'000
Verzinsung Dotationskapital	62'500	---
Verzinsung Risikokapital	161'300	---
Dividenden	---	328'880 <sup>2)</sup>
Zinsen	---	---
Steuern	---	offen
<b>Total</b>	<b>508'600</b>	<b>559'880</b>

1) Zahlen gemäss Rechnung 2016

Geringere Konzessionsabgabe ab 2019 aufgrund eines Wechsels der Berechnungsmethode.

2) Annahme: Basisdividende von 5 % vom nominalen Aktienkapital und gewinnabhängige Dividende von 15 % vom Jahresgewinn gemäss Mittelfristplanung

3) Die erste ordentliche Dividende der Industrielle Betriebe Interlaken AG kann im Jahr 2020 ausgeschüttet werden.

Das Aktienkapital wird auf CHF 1'250'000 festgelegt und wird eingeteilt in 12'500 Namenaktien zu je nominal CHF 100. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die Aktiengesellschaft. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes (Bilanzsumme von rund CHF 91 Mio., Fremdkapital von rund CHF 52 Mio. und Eigenkapital von rund CHF 39 Mio.) erscheint ein Aktienkapital von CHF 1.25 Mio. angemessen. Das zukünftige Aktienkapital in der Höhe von CHF 1'250'000 wird dabei aus dem Dotationskapital der heutigen IBI gebildet.

Die Beteiligung der Einwohnergemeinde Interlaken an den IBI wird wie bisher mit dem Buchwert in der Gemeinderechnung im Verwaltungsvermögen bilanziert. Für die Einwohnergemeinde Interlaken resultieren aus der Rechtsformänderung keine Geldflüsse. Es gibt somit auch keine freien Mittel, die für eine andere Verwendung genutzt werden könnten.

### Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

Organe	Kompetenzen
Souverän	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschluss zur Übertragung der Aufgaben auf die IBI</li> <li>▪ Beschluss über Anpassungen der Konzessionsabgabe ausserhalb der festgelegten Bandbreite</li> <li>▪ Änderung der Vorschriften in Bezug auf eine Änderung der Beteiligung der Einwohnergemeinde Interlaken (Beteiligungsanteil unter 2/3 und Beteiligung von nicht öffentlich-rechtlichen Körperschaften)</li> </ul>
Grosser Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser</li> <li>▪ Genehmigung des Reglements betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken</li> <li>▪ Ausübung der politischen Rechte bzw. der parlamentarischen Instrumente gemäss Organisationsreglement 2000 (OgR 2000)</li> <li>▪ Wahrnehmung der Oberaufsicht über alle Organe auf Gemeindeebene</li> </ul>
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung</li> <li>▪ Genehmigung der Statuten der IBI</li> <li>▪ Ausübung der Aktionärsrechte (insb. Vertretung der Aktien in der Generalversammlung)</li> <li>▪ Abschluss des Aktionärsbindungsvertrages und der Aktienkaufverträge</li> <li>▪ Festlegung der Eigentümerstrategie</li> <li>▪ Beaufsichtigung der IBI in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben</li> <li>▪ Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der IBI</li> <li>▪ Nomination eines Mitglieds des Verwaltungsrates der IBI</li> </ul>
Verwaltungsrat der IBI	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz</li> <li>▪ Festlegung der Organisation der Gesellschaft</li> <li>▪ Genehmigung des Organisationsreglements der Aktiengesellschaft</li> <li>▪ Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Festlegung der Grundsätze der Kostenbeiträge, Tarife und Preise</li> <li>▪ Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung</li> <li>▪ Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen</li> <li>▪ Regelung der Zeichnungsberechtigung</li> <li>▪ Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen</li> <li>▪ Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse</li> <li>▪ Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung</li> <li>▪ Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen (Artikel 716b OR)</li> </ul>

## **Konsequenzen bei einer Ablehnung der Umwandlung**

Wird der vorliegende Antrag abgelehnt, kann die Umwandlung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden. Die IBI verbleiben in der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die IBI würden wie bis anhin gemäss den aktuellen Bestimmungen wie z. B. dem Organisationsreglements 2000 funktionieren. Mit einer Ablehnung des vorliegenden Antrags könnte die durch den Gemeinderat geplante Beteiligung der Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen nicht umgesetzt werden. Die damit beabsichtigte Stärkung der IBI im Hinblick auf die zunehmend herausfordernden Marktverhältnisse bliebe aus.

## **Weiteres Terminprogramm**

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Januar 2019 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt bei Zustimmung der Stimmberechtigten folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

- 31. Dezember 2018: Jahresabschluss der IBI.
- Bis April 2019: Erstellung von Umwandlungsplan und -bericht sowie Prüfungsbestätigung durch die zukünftige Revisionsstelle.
- Bis Juni 2019: Vollzug der Rechtsformänderung in die Aktiengesellschaft IBI (rückwirkend per 1. Januar 2019).

## **Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden**

Die Projektorganisation hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Amt für Gemeinden und Raumordnung, Amt für Wasser und Abwasser und Handelsregisteramt) vorgenommen.

## **Beschlüsse der Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen**

Die bisherige Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen vom 12./16./25. Juni 1995 bedingt für eine Rechtsformänderung der Industriellen Betriebe Interlaken die Zustimmung der Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen. An den jeweiligen Gemeindeversammlungen vom 4. Juni 2018 (Unterseen) bzw. 7. Juni 2018 (Matten bei Interlaken) haben die beiden Gemeinden einer Rechtsformänderung der Industriellen Betriebe Interlaken in eine Aktiengesellschaft zugestimmt. Weiter haben die beiden Gemeinden auch einer Beteiligung an der Aktiengesellschaft im Umfang von 8 % (Matten bei Interlaken) bzw. 12 % (Unterseen) zugestimmt.

## **Rechtliches**

Die Umwandlung des Gemeindeunternehmens in eine Aktiengesellschaft erfordert eine Anpassung des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1). Diese fällt nach Artikel 4 OgR 2000 in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten.

Das Organisationsreglement der Industriellen Betriebe Interlaken vom 18. Januar 2005 (OgR IBI, ISR 102.11) wird aufgehoben und durch das neue Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser (Versorgungsreglement 2019, VsgR) ersetzt. Die Aufhebung und der Erlass des neuen Reglements fallen nach Artikel 7 OgR 2000 in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Nachdem die Änderung des Organisationsreglements 2000 den Stimmberechtigten vorzulegen ist, hat der Grosse Gemeinderat beschlossen, auch das neue Versorgungsreglement 2019 den Stimmberechtigten vorzulegen (Artikel 7 Absatz 2 OgR 2000).

Die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen vom 12./16./25. Juni 1995 betreffend die Industriellen Betriebe Interlaken wird mit der Neuregelung hinfällig und ist aufzuheben. Die Vereinbarung wurde in Interlaken durch die Stimmberechtigten beschlossen, weshalb sie auch durch die Stimmberechtigten aufzuheben ist.

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Umwandlung des Gemeindeunternehmens in eine Aktiengesellschaft hat der Grosse Gemeinderat in seiner abschliessenden Zuständigkeit das neue Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken (Sondernutzungsreglement 2019, SNR 2019) beschlossen. Dieses Reglement sowie Entwürfe eines Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Interlaken und der IBI AG, eines Aktionärsbindungsvertrags zwischen den drei Bodeligemeinden und der Statuten der IBI AG sind auf der Homepage der Gemeinde Interlaken unter [www.interlaken-gemeinde.ch/politik/abstimmungen-und-wahlen/volksabstimmungen](http://www.interlaken-gemeinde.ch/politik/abstimmungen-und-wahlen/volksabstimmungen) aufgeschaltet oder können am Infoschalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

## **Antrag**

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Mai 2018 beraten und empfiehlt Ihnen mit 28 zu 0 Stimmen die Annahme.

### **Antrag**

- 1. Das Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe Interlaken wird auf den 1. Januar 2019 in eine Aktiengesellschaft (Industrielle Betriebe Interlaken AG) umgewandelt.**
- 2. Die Aktiven und Passiven der Industriellen Betriebe Interlaken gemäss Bilanz per 31. Dezember 2018 gehen auf die Industrielle Betriebe Interlaken AG über. Die Einwohnergemeinde Interlaken erhält dafür das Aktienkapital der Industrielle Betriebe Interlaken AG in der Höhe von CHF 1'250'000.00.**
- 3. Die Änderung der Artikel 7, 51, 52 und 77 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 wird genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.**
- 4. Die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen vom 12./16./25. Juni 1995 betreffend die Industriellen Betriebe Interlaken wird auf den 31. Dezember 2018 aufgehoben.**
- 5. Das Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser wird genehmigt.**

## **Grosser Gemeinderat Interlaken**

Der Präsident: Christoph Betschart  
Der Sekretär: Philipp Goetschi

- Änderung des Organisationsreglements
- Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser



## Änderung des Organisationsreglements

23. September 2018

---

### Organisationsreglement 2000

#### (Änderung)

---

Die Interlakner Stimmberechtigten,  
gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes  
vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11),  
beschliessen:

#### I.

Das Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 wird wie  
folgt geändert:

Sachgeschäfte

a) fakultatives Referendum

#### Artikel 7

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter dem Vorbehalt des fakul-  
tativen Referendums:

- a) bis c) unverändert
- d) das Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit  
Elektrizität, Gas und Wasser
- e) und f) unverändert

<sup>2</sup> unverändert

Unvereinbarkeit

#### Artikel 51

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane dürfen nicht gleichzeitig  
dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal an-  
gehören.

Verwandtenausschluss

#### Artikel 52

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Li-  
nie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert,  
verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Le-  
bensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) und b) unverändert
- c) einer Angestellten oder einem Angestellten der Gemeinde.

Industrielle Betriebe Interlaken

#### Artikel 77

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Interlaken überträgt die Aufgaben der Elekt-  
rizitätsversorgung, der Gasversorgung und der Wasserversorgung mit  
allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte Indust-  
rielle Betriebe Interlaken AG.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Interlaken soll zu jeder Zeit kapital- und stimmenmäs-  
sig über eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln am Aktienkapital  
der Industrielle Betriebe Interlaken AG verfügen. Als weitere Aktionäre  
sind nur andere öffentlich-rechtliche Körperschaften möglich.

<sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat schafft mittels Reglement und unter Vorbe-  
halt des Referendums die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

für die Grundsätze der Beziehungen beziehungsweise der Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde Interlaken und der Industrielle Betriebe Interlaken AG sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und der Industrielle Betriebe Interlaken AG.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Eigentümerstrategie bezüglich der Industrielle Betriebe Interlaken AG fest.

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

---

### Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser

---

23. September 2018

#### Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser (Versorgungsreglement 2019, VsgR 2019)

---

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, beschliessen:

#### I. Leistungsauftrag

Aufgabenübertragung,  
Zweck

##### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Interlaken überträgt die bisher durch die Industriellen Betriebe Interlaken als selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung wahrgenommenen Aufgaben der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung und der Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die neue privatrechtlich organisierte Industrielle Betriebe Interlaken AG (nachfolgend: „IBI AG“).

<sup>2</sup> Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen bzw. die Rechte und Pflichten zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und der IBI AG sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und der IBI AG fest.

Leistungsauftrag

##### Artikel 2

<sup>1</sup> Die IBI AG hat folgenden Leistungsauftrag:

- a) die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
- b) die Versorgung der Gemeindegebiete Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen mit Gas, soweit die Versorgung ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist;
- c) die Versorgung der Gemeindegebiete Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen mit Trink- und Brauchwasser sowie die Gewährleistung des vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts;

d) den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung auf den Gemeindegebieten Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen.

<sup>2</sup> Die IBI AG kann Dienstleistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben. Sie kann namentlich:

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität, Gas und Wasser versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie (insb. Elektrizität, Gas und Wärme) erbringen;
- c) Dienstleistungen im Bereich der Kommunikation anbieten;
- d) weitere energiebasierte und energienahe sowie kommunale Dienstleistungen anbieten.

<sup>3</sup> Die IBI AG kann ihre Leistungen auch ausserhalb der Gemeindegebiete von Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen erbringen. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages in den Gemeindegebieten Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen muss jederzeit gewährleistet sein.

Verhältnis zu Kundinnen und Kunden

### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der IBI AG und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a) im Bereich der Wasserversorgung;
- b) im Bereich der Energieversorgung, soweit die IBI AG Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht, durch dieses Reglement oder durch andere kommunale Bestimmungen verpflichtet ist;
- c) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

<sup>2</sup> Die IBI AG kann in diesen Bereichen hoheitlich auftreten. Sie hat namentlich:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen und nach den Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege durchzusetzen;
- d) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse.

<sup>3</sup> Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen und Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

Anlagen und Verteilnetze

### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Die IBI AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Erschliessungsplanungen der Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen.

<sup>2</sup> Die Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, sind mittels Dienstbarkeiten sicherzustellen. Vorbehalten bleibt die

öffentlich-rechtliche Sicherung von Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung nach Artikel 21 ff. des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes.

<sup>3</sup> Die von der IBI AG erstellten Anlagen und Verteilnetze für Elektrizität, Gas und Wasser stehen im Alleineigentum der IBI AG.

<sup>4</sup> Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile der Verteilnetze veräußert werden. Sofern der kalkulatorische Restbuchwert (Anlagerestwert) der zu veräußern- den Aktiven CHF 2'000'000 übersteigt, bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Interlaken.

Private Anlagen

#### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer privaten Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Anschlussleitungen und Installationen in Gebäuden dürfen nur durch Unternehmen oder Personen erstellt und unterhalten werden, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

<sup>3</sup> Die IBI AG kann private Anlagen kontrollieren. Stellt sie Mängel fest, setzt sie den Eigentümerinnen und Eigentümern eine Frist an, um die Mängel beheben zu lassen. Danach kann die IBI AG die Mängel auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer beseitigen.

Enteignungsrecht

#### **Artikel 6**

Der IBI AG wird das Recht gewährt, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte nach den Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (Artikel 43 ff.) und des Rohrleitungsgesetzes (Artikel 10) sowie des Energiegesetzes des Kantons Bern (Artikel 20 ff.) und des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Bern (Artikel 21) zu sichern bzw. zu enteignen.

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

#### **Artikel 7**

<sup>1</sup> Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in Konzessionsverträgen mit Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen sowie der IBI AG zu regeln.

<sup>2</sup> Zuständig für den Abschluss des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung für die Gemeinde Interlaken sowie für dessen Übertragung auf einen Dritten ist der Gemeinderat.

Energieeffizienz

#### **Artikel 8**

Die IBI AG nimmt Rücksicht auf die Umwelt und unterstützt den effizienten Umgang mit Energie und Wasser mit geeigneten Massnahmen.

### **II. Personal**

Personal

#### **Artikel 9**

Die IBI AG ist eine verlässliche und attraktive Arbeitgeberin und bietet marktkonforme Anstellungsbedingungen. Sie orientiert sich dabei an den branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Zur Prüfung und Begutachtung allgemeiner Personalangelegenheiten der IBI AG besteht im Sinne einer Betriebskommission eine paritätisch zusammengesetzte Personalkommission, die gleichzeitig das paritätisch zusammengesetzte Organ für die Belange der beruflichen Vorsorge bildet.

<sup>2</sup> Die Personalkommission setzt sich aus je drei Arbeitgebervertreterinnen oder -vertretern und drei Personalvertreterinnen oder -vertretern zusammen. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr.

<sup>3</sup> Die Wahl der Arbeitgebervertreterinnen oder -vertreter erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen oder -vertreter erfolgt durch das Personal der IBI AG aufgrund des durch die Personalkommission geregelten Wahlverfahrens.

<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selber, wobei das Präsidium von Amtsdauer zu Amtsdauer zwischen der Arbeitgeber- und der Personalvertretung wechseln soll, und regelt das Sekretariat kommissionsintern oder -extern.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitungsmitglieder sind nicht als Personalvertreterinnen oder -vertreter wählbar.

<sup>6</sup> Alle Mitarbeitenden können die Behandlung von Geschäften aus dem Zuständigkeitsbereich der Personalkommission beantragen.

### **III. Finanzierung der Versorgung**

#### **Artikel 11**

Die Bemessung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen hat den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen.

#### **Artikel 12**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die IBI AG im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.

<sup>2</sup> Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der IBI AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferungen an die Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die IBI AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

<sup>5</sup> Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der IBI AG nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen

nicht ordnungsgemäss einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Finanzierung Gasversorgung **Artikel 13**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Gasversorgung erhebt die IBI AG einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.

<sup>2</sup> Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der IBI AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an die Gasversorgung und für die Gaslieferung an die Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die IBI AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet die Kundin oder der Kunde, wobei die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

<sup>5</sup> Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der IBI AG nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Finanzierung Wasserversorgung **Artikel 14**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive Hydrantenlöschschutz gelten die Bestimmungen der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Zu diesem Zweck erhebt die IBI AG einmalige Kostenbeiträge und wiederkehrende Tarife und Preise sowie Löschbeiträge. Für die Wasserversorgung ist gemäss den Vorschriften des Kantons Bern eine gesonderte Rechnung zu führen.

<sup>2</sup> Die einmaligen Anschlusskostenbeiträge bemessen sich aufgrund der Belastungswerte gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW. Die Festsetzung der wiederkehrenden Grundtarife und -preise erfolgt nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften. Die wiederkehrenden Verbrauchstarife und -preise werden nach dem effektiven Verbrauch berechnet.

<sup>3</sup> Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen die gesamten Aufwendungen der Wasserversorgung für den Betrieb und Unterhalt sowie die Einlagen in die Spezialfinanzierung decken.

<sup>4</sup> Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Anschlusskostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

<sup>5</sup> Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der IBI AG nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Administrative Kostenbeiträge

#### **Artikel 15**

Die IBI AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Kostenbeiträge.

Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden

#### **Artikel 16**

Die betroffenen Gemeinden regeln die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die IBI AG sowie die Abgeltung mit einer Konzessionsabgabe in einem speziellen Reglement.

Produkte und Dienstleistungen

#### **Artikel 17**

<sup>1</sup> Die IBI AG kann mit den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen auf der Basis von separaten Vereinbarungen die Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen regeln.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungen werden zu Marktbedingungen abgeschlossen und nach dem Bruttoprinzip der anderen Partei in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung von unterschiedlichen Leistungen.

### **IV. Aktionärsstruktur und Aufsicht**

Aktionärsstruktur der IBI AG

#### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Interlaken soll zu jeder Zeit kapital- und stimmenmässig über eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln am Aktienkapital der IBI AG verfügen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken maximal acht Prozent und der Einwohnergemeinde Unterseen maximal zwölf Prozent der Aktien der IBI AG abtreten.

<sup>3</sup> Eine weitere Veräusserung von Aktien richtet sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Einwohnergemeinde Interlaken. Eine Veräusserung ist nur an öffentlich-rechtliche Körperschaften zulässig.

<sup>4</sup> Alle übrigen Rechtsgeschäfte, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Interlaken an der IBI AG führen, bedürfen der Zustimmung des finanzkompetenten Organs.

Aufsicht und Berichtserstattung

#### **Artikel 19**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt die IBI AG in der Erfüllung des Leistungsauftrags nach Artikel 2 hiavor.

<sup>2</sup> Die IBI AG erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der IBI AG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Einwohnergemeinde Interlaken sind im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt.

Zuständigkeiten

#### **Artikel 20**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die IBI AG. Diese wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

<sup>2</sup> Die Genehmigung und allfällige Anpassungen der Konzessionsverträge mit Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 7 erfolgen durch die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Ausübung der Aktionärsrechte in der IBI AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch die Gemeinderäte der Aktionärsgemeinden.

<sup>4</sup> Die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen sind im Verwaltungsrat der IBI AG mit je einem Mitglied vertreten. Die Nomination erfolgt durch den jeweiligen Gemeinderat.

Haftung

#### **Artikel 21**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten der IBI AG haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung der IBI AG haben die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen die Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutz und Trinkwasserversorgung in Notlagen in ihren Gemeindegebieten sicherzustellen.

### **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Bisheriges Recht

#### **Artikel 22**

Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Besitzstand Personal

#### **Artikel 23**

Die IBI AG übernimmt sämtliche Mitarbeitenden des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe Interlaken, die am 31. Dezember 2018 in ungekündigtem Anstellungsverhältnis stehen, auf den 1. Januar 2019 mit neuem privatrechtlichen Vertrag, unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren.

Änderung von Erlassen

#### **Artikel 24**

##### **1. Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats Interlaken**

Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats Interlaken vom 19. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

##### *Artikel 28a*

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist Meldestelle für Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde über Missstände wie Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder andere Unregelmässigkeiten im Tätigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung im weiteren Sinne.

<sup>2</sup> unverändert



## **2. Kommissionenreglement 2017**

Das Kommissionenreglement 2017 vom 16. August 2016 wird wie folgt geändert:

### *Artikel 1*

Es bestehen folgende ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis:

- a) bis o) unverändert
- p) aufgehoben
- q) die Personalkommission mit sechs Mitgliedern.

### *Artikel 31*

<sup>1</sup> Die Fachkommission Energie besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen an

- a) unverändert
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrielle Betriebe Interlaken AG,
- c) unverändert

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> unverändert

Zwischentitel P. aufgehoben

### *Artikel 48*

aufgehoben

### *Artikel 49*

Die Zusammensetzung und die Aufgaben und Kompetenzen der Personalkommission ergeben sich aus dem Personalreglement.

## **3. Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017**

Das Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 vom 25. August 2015 wird wie folgt geändert:

### *Artikel 2*

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> aufgehoben

<sup>3</sup> Soweit Interlakner Exekutivmitglieder Verwaltungsratsentschädigungen und Sitzungsgelder der Industrielle Betriebe Interlaken AG erhalten, stehen ihnen diese zu. Abweichende Bestimmungen dieses Reglements sind auf die Sitzungsgelder der Industrielle Betriebe Interlaken AG nicht anwendbar.

### *Artikel 6*

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Bei dem für die Energie zuständigen Gemeinderatsmitglied wird die Entschädigung als Mitglied des Verwaltungsrats der Industrielle Betriebe Interlaken AG durch die Gemeinde mitversichert, nicht jedoch eine zusätzliche Entschädigung für das Verwaltungsratspräsidium.

## **4. Personalreglement 2011**

Das Personalreglement 2011 vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

### *Artikel 1*

Dieses Reglement regelt die Anstellungsverhältnisse der Gemeinde Interlaken als Arbeitgeberin mit ihren Angestellten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

#### *Artikel 2*

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> "und die Industriellen Betriebe" wird gestrichen.

<sup>3</sup> Zuständig für die Regelung des individuellen Gehaltsaufstiegs ist jedoch der Gemeinderat.

#### *Artikel 4*

<sup>1</sup> "oder den Industriellen Betrieben" wird gestrichen.

<sup>2</sup> "der Gemeinde oder der Industriellen Betriebe" wird gestrichen.

#### *Artikel 5*

Anstelle der Betriebskommission nach Artikel 10 PG setzt die Gemeinde eine Personalkommission ein.

#### *Artikel 6*

<sup>1</sup> Die Personalkommission setzt sich aus je drei Arbeitgebervertreterinnen oder -vertretern und drei Personalvertreterinnen oder -vertretern zusammen. Diese werden durch den Gemeinderat auf die gleiche Amtsdauer wie die ständigen Kommissionen gewählt.

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> "Kommissionen konstituieren" wird ersetzt durch "Kommission konstituiert".

<sup>4</sup> unverändert

#### *Artikel 7*

<sup>1</sup> Die Personalkommissionen prüft oder begutachtet allgemeine Personalangelegenheiten der Gemeinde, die ihr vom Gemeinderat oder von der Geschäftsleitung unterbreitet werden.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> unverändert

#### *Artikel 8*

aufgehoben

#### *Artikel 9*

Die Arbeitnehmersvertretung in der Personalkommission wird mit den Personalverbänden nach den personalrechtlichen Erlassen des Kantons gleichgesetzt.

#### *Artikel 11*

<sup>1</sup> "oder der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe" wird gestrichen.

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> "oder der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe" wird gestrichen.

#### *Artikel 12*

<sup>1</sup> "oder der Industriellen Betriebe" wird gestrichen.

<sup>2</sup> "oder der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe" wird gestrichen.

#### *Artikel 13*

Anders als nach Artikel 97 Absatz 1 PV gilt als anrechenbare Dienstzeit für die Anspruchsberechtigung auf Treueprämien die gesamte im Dienst der Gemeinde und bis zum 31. Dezember 2018 im Dienst der Industriellen Betriebe geleistete Dienstzeit.

#### *Artikel 15*

<sup>1</sup> Zur Umsetzung von Artikel 99 PG schliesst sich die Gemeinde einer Vorsorgeeinrichtung an.

<sup>2</sup> aufgehoben

#### *Artikel 17*

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> "und den Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe" wird gestrichen.

#### *Artikel 17a*

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

#### *Artikel 18*

Der Gemeinderat kann in den Anstellungsverträgen ab Gehaltsklasse 19 eine von Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 1 PG gegen oben abweichende Kündigungsfrist bis maximal sechs Monate vereinbaren.

#### *Artikel 18a*

aufgehoben

#### *Artikel 19*

Marginalie: "und des Verwaltungsrats der Industriellen Betriebe" wird gestrichen.

<sup>1</sup> Der Gemeinderat reiht die Funktionen und Stellen mittels Verordnung in eine Gehaltsklasse ein.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt soweit nötig Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend der gemeindeinternen Zuständigkeiten, betreffend Pikettzulagen gemäss Artikel 17 und in Bereichen, in denen der Kanton keine eigenen Ausführungsbestimmungen erlassen hat. Er kann diese Kompetenz delegieren.

### **5. Abwasserreglement**

Das Abwasserreglement vom 25. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

#### *Artikel 20*

<sup>1 bis 5</sup> unverändert

<sup>6</sup> "Industrielle Betriebe Interlaken" wird ergänzt zu "Industrielle Betriebe Interlaken AG".

<sup>7 und 8</sup> unverändert

Aufhebung von Erlassen

#### **Artikel 25**

Das Organisationsreglement der Industriellen Betriebe Interlaken vom 18. Januar 2005 wird auf den 31. Dezember 2018 aufgehoben.

#### **Artikel 25**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten wie folgt zu stimmen:

**JA**      **zur Umwandlung der Industriellen Betriebe in eine Aktiengesellschaft**